

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernhof
3000 Bern

Chur/Luzern, 31. Mai 2007 STA/peg
G:\FDK191\91_01\VN_Mehrwertsteuerrevision.doc

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Sie haben die Kantonsregierungen am 20. Februar 2007 eingeladen, zu den Vorschlägen zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Stellung zu nehmen. Aus Sicht der FDK und in Übereinstimmung mit anderen Direktorenkonferenzen, deren Anliegen wir in unsere Vernehmlassung aufgenommen haben, äussern wir uns zu diesen Vorschlägen. Zudem unterstützen wir vollumfänglich die Ihnen separat zugehende Stellungnahme der Lotteriegesellschaften, welche sich mit unserer Stossrichtung deckt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrwertsteuer, die nach einem positiven Volksentscheid seit dem 1. Januar 1995 in der Schweiz in Kraft ist, weist aus der Sicht der Kantone verschiedene gravierende Probleme und Ungereimtheiten auf, die am Anfang nicht erkennbar waren und sich erst im Laufe der Zeit ergaben und die zu einem wesentlichen Teil auf zwischenzeitliche Entscheide von vollziehenden Behörden zurückgehen. Die Mehrwertsteuer ist zwar anerkanntermassen eine ergiebige Einnahmequelle des Bundes. Für die Mehrwertsteuerpflichtigen, für viele sog. Endverbraucher, welche die Mehrwertsteuer tragen – dazu gehören auch die Kantone und ihnen nachgelagerte öffentlich-rechtliche Körperschaften –, hat sie aber beträchtliche Probleme und finanzielle Mehrbelastungen mit sich gebracht.

Wir erwähnen einige aus unserer Sicht wichtige Punkte:

- Die Mehrwertsteuer ist zu kompliziert. Viele Tatbestände wurden erst durch die Gerichte geklärt, was der Rechtssicherheit nicht förderlich ist. Der Inhalt der Gesetze sollte durch den Gesetzgeber bestimmt werden, nicht durch Richter. Die während einiger Zeit sehr enge Interpretation der Mehrwertsteuergesetzgebung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung und durch die Gerichte hat zudem vielerorts zu Widerständen und Frustration geführt. Mit einer Änderung der Mehrwertsteuerverordnung auf Mitte 2006 sowie mit der Anpassung von verschiedenen Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben Sie, was wir sehr begrüssen, bereits Gegensteuer gegeben.

- Die Mehrwertsteuer hat in bedeutenden Wirtschaftszweigen von der administrativen Belastung her ein erhebliches Ausmass angenommen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmungen werden durch die Mehrwertsteuer administrativ stark gefordert. Wir verweisen dazu auf verschiedene Studien von Wirtschaftsverbänden. Gegen weitere administrative Änderungen, etwa solche, die von kantonalen Instanzen anvisiert werden, entstehen dann rasch Widerstände. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Diskussion um den neuen Lohnausweis. Wir sind überzeugt, dass die damaligen Widerstände nicht zuletzt auf die ständig steigenden administrativen Belastungen durch die Mehrwertsteuer zurückzuführen waren.
- Die Einführung der Mehrwertsteuer führte zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden und zu einer entsprechenden Mehreinnahme des Bundes. Diese wird bei einer zurückhaltenden Schätzung auf mindestens 2 Milliarden Franken geschätzt. Andere Schätzungen sprechen von 4 Milliarden Franken, je nachdem, wie man die Grenze des öffentlichen Sektors der Kantone und Gemeinden zieht.

Es ist nach unserem Dafürhalten äusserst problematisch, dass mit der Mehrwertsteuer öffentliche Aufgaben der Kantone und Gemeinden oder von ihnen subventionierter Organisationen belastet werden, was letztlich die kantonale und kommunale Steuerbelastung erhöht. Man kann geradezu von einer Umbuchung von den Kantons- und Gemeindekassen in die Bundeskasse sprechen. Mit jeder Erhöhung der Mehrwertsteuer, und solche sind auch für die Zukunft abzusehen, nimmt die „Umbuchung“ betragsmässig weiter zu. Wir werden auf dieses Problem und die entsprechenden Anliegen der Kantone noch speziell eingehen.

2. Generelle Stellungnahme zu den Varianten-Vorschlägen

Ihre Vernehmlassungsvorlage sieht drei Module mit gewissen Untervarianten vor. Zwei dieser Module und die entsprechenden Untervarianten sind politisch ausserordentlich brisant, da verschiedene neue Bereiche stark betroffen sind.

Das Modul „Steuergesetz“ ist unseres Erachtens am wenigsten der politischen Kritik ausgesetzt und deshalb am ehesten für eine rasche Umsetzung geeignet. Die Module „Einheitssatz“ mit der Untervariante „Gesundheitswesen“ sowie „2 Sätze“ sind nach unserem Dafürhalten politisch stark gefährdet. Deren Umsetzung dürfte in einer Referendumsabstimmung stark umstritten sein, da sich zahlreiche betroffene Gruppierungen dagegen wehren dürften.

Wir beantragen Ihnen, unter diesem Aspekt ein zweistufiges Vorgehen in Betracht zu ziehen:

In erster Linie und nach unserem Dafürhalten rasch sollte das Modul „Steuergesetz“ umgesetzt werden. Dieses Modul dürfte politisch mehrheitsfähig sein, da es hauptsächlich Vereinfachungen, Klarstellungen, mehr Rechtssicherheit usw. bringt. Allerdings haben wir auch diesbezüglich verschiedene Anliegen, auf die wir noch eingehen werden.

Die Module „Einheitssatz“ oder „2 Sätze“ müssten nach unserem Dafürhalten eher längerfristig anvisiert werden. Wenn man sich heute für eine solche Variante entscheidet, ist die Gefahr des politischen Scheiterns gross, so dass am Schluss allenfalls gar nichts bewegt werden konnte.

Wir fordern somit ein Vorziehen des Moduls Steuergesetz und eine rasche Umsetzung desselben. Die Module „Einheitssatz“ oder „2 Sätze“ sollten erst nach der Umsetzung des Moduls Steuergesetz in Angriff genommen werden.

Dennoch äussern wir uns bereits heute auch zu den vorgeschlagenen Modulen „Einheitssatz“ und „2 Sätze“. Unseres Erachtens ist das Modul „Einheitssatz“ dem Modul „2 Sätze“ vorzuziehen. Beim Modul „2 Sätze“ werden differenzierte Mehrwertsteuersätze beibehalten, was zu den oft kritisierten Abgrenzungsproblemen führt. Mit dem Modul 2 könnte auch keine markante Senkung des Mehrwertsteuersatzes vorgenommen werden, was von vielen Kreisen gefordert und von Ihnen ebenfalls als wünschbar erachtet wird.

Beim Modul „Einheitssatz“ sprechen wir uns für die Variante „Gesundheitswesen“ aus. Den Miteinbezug des Gesundheitswesens in die Mehrwertsteuer lehnen wir ab, mit folgender Begründung:

A) Keine administrative Entlastung, sondern Mehrbelastung

Eine Leitlinie für die Revision des Mehrwertsteuergesetzes ist die Vereinfachung des heutigen Systems für die Unternehmen, welche die von den Konsumenten zu leistende Mehrwertsteuer für den Bund eintreiben. Sie gehen von einer Unterstellung von 22'000–23'000 Unternehmen anstelle von heute 4810 Steuerpflichtigen aus. Damit wird der Gesamtaufwand für die Unternehmen insgesamt massiv erhöht. Die dargestellten heutigen Abgrenzungsprobleme zwischen unecht steuerbefreiten medizinischen Leistungen und den steuerpflichtigen nicht medizinisch indizierten Dienstleistungen betreffen eher Randbereiche und könnten teilweise generell auf institutioneller Ebene gelöst werden, so dass die zugegebenermassen aufwändige Abgrenzung nach Art einzelner Leistungen nur noch für einen marginalen Bereich zur Anwendung gelangt.

Die erzielbaren administrativen Vereinfachungen für die 4810 Institutionen, welche heute für einen Teil ihres Umsatzes – und teilweise freiwillig – der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt sind, stehen in keinem Verhältnis zum administrativen Mehraufwand für die über 17'000 neu der Mehrwertsteuerpflicht zu unterstellenden Betriebe.

B) Unerwünschte sozialpolitische und fiskalische Belastung

Gemäss Ihren Erläuterungen flossen dem Bund 2001 aus dem Gesundheits- und Sozialwesen MWST-Einnahmen im Umfang von 1077 Mio. Franken zu. Davon waren 959 Mio. Franken oder 89% taxes occultes (vgl. nachfolgende Tabelle).

Würde das Gesundheits- und Sozialwesen neu der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, könnte damit zwar die taxe occulte wesentlich reduziert werden. Hingegen würde die Steuer von heute 1'077 Mio. CHF auf 1'981 Mio. CHF und damit um 904 Mio. CHF oder 84% zunehmen. Die damit verbundene Erhöhung der Krankenversicherungsprämien ist sozialpolitisch höchst unerwünscht und läuft den Bestrebungen, die ständige Zunahme der KVG-Prämien zu bremsen, diametral entgegen.

Da die Abgeltung von Leistungen des Gesundheitswesens zum grössten Teil sozialisiert ist, d.h. nicht privat vergütet wird, wird der grösste Teil dieser Mehrbelastung durch öffentliche Gelder bzw. Sozialversicherungsleistungen zu finanzieren sein. Die Unterstellung des Gesundheitswesens wäre also mit einem grossen administrativen Leerlauf und einer Subventionierung des Bundes durch Kantone und Gemeinden verbunden, die das Gesundheitswesen zu einem grossen Teil finanzieren.

Die höhere Mehrwertsteuer im Umfang von rund 900 Mio. Franken müsste zu einem grossen Teil von den Kantonen (und Gemeinden) im Rahmen höherer Betriebs- oder Defizitbeiträge, Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe aufgebracht werden.

Die Unterstellung des Gesundheitswesens unter die Mehrwertsteuerpflicht ist aber nicht nur aus Gründen der öffentlichen Sozialpolitik abzulehnen, sondern auch deshalb, weil eine Umverteilung öffentlicher Gelder von Kantonen und Gemeinden über die Patienten zum Bund völlig unsinnig ist und die von uns einleitend kritisierte bisherige „Umbuchung“ finanzieller Mittel von den Kantonen und Gemeinden zum Bund noch erhöht. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Gesundheits- und Sozialwesen 2001	Status quo	neu mit 6%	Differenz
		In Mio. Fr.	
Steuer auf Umsatz	73	1741	1668
Steuer auf Vorleistungen (nicht abziehbar)	15	12	-3
Steuer auf Konsum	58	1729	1671
Vorsteuerkürzung infolge Subventionen	12	120	108
Taxe occulte	959	85	-874
Saldosteuer	34	33	-1
Total	1077	1981	904

Quelle: EFD: Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung des MWSTG: Erläuternder Bericht, Feb. 2007, S. 142

Wir sind davon überzeugt, dass man beim Abwägen der Vor- und Nachteile zum Schluss kommen muss, dass im Modul "Einheitssatz" nur die Variante "Gesundheitswesen" zur Diskussion gestellt werden kann.

Störend bleibt die bereits heute gegebene fiskalische Belastung des Gesundheits- und Sozialwesens von 1077 Mio. Franken. Analoge Belastungen, wenn auch in einer geringeren Grössenordnung, ergeben sich im Bildungswesen, bei der Kultur, im Sport und in weiteren Bereichen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Wir kommen auf unsere diesbezüglichen Revisionswünsche noch zurück.

3. Hauptsächliche Revisionswünsche aus der Sicht der Kantone

Wir haben bereits einleitend darauf hingewiesen, dass die Belastung der Kassen der Kantone und Gemeinden durch die Mehrwertsteuer mit mindestens 2 Milliarden Franken ein bedeutendes Ausmass erreicht. Unseres Erachtens ist es stossend, dass die eine föderale Ebene die anderen Ebenen in deren Erfüllung hoheitlicher Aufgaben besteuert.

Besonders krass kommt dies dort zum Ausdruck, wo bei subventionierten Aufgaben nur ein reduzierter Vorsteuerabzug gemacht werden kann. Wir fordern dass

- alle öffentlichen Aufgaben nicht mehrwertsteuerpflichtig sind und
- die subventionierten Bereiche den vollen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Die heutige Mehrwertsteuerregelung und die in einigen Lösungsansätzen in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Änderungen behindern moderne organisatorische Weiterentwicklungen der öffentlichen Aufgabenerfüllung bei Kantonen und Gemeinden. Wir erwähnen Ausgliederungen, Privatisierungen, das Anwenden von New Public Management-Ansätzen in der öffentlichen Verwaltung. Solche Neuerungen werden erschwert oder gar verunmöglicht, wenn sich dadurch plötzlich eine Mehrwertsteuerpflicht ergibt.

Stossend ist auch, dass heute weite Subventionsbereiche, die durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden unterstützt werden, grosse Summen an Mehrwertsteuer zu tragen haben. Zu erwähnen ist beispielsweise der öffentliche Verkehr.

Generelles zu den Pauschalsätzen

Wir teilen die Meinung, dass die Methode der Saldosteuersätze (private Unternehmen) und diejenige der Pauschalsätze (öffentliche Gemeinwesen), die technisch nach dem gleichen Muster funktionieren, einander möglichst angeglichen werden sollten. Es sollte auch nur ein Begriff gebraucht werden. Weiter würden wir es begrüßen, wenn die vielen verschiedenen Pauschalsätze reduziert und die Abgrenzungen vereinfacht würden.

Bemerkung zu den Arbeitsgemeinschaften

Für viele Projekte werden Bauherrengemeinschaften gegründet. Bei den Kantonen verwalten die

zuständigen Amtsstellen diese und erhalten alle Rechnungen, obwohl noch andere Firmen beteiligt sind. Da die kantonalen Amtsstellen pauschal abrechnen, kann der Vorsteuerabzug nicht gemacht werden, was das Projekt verteuert. Auch wenn eine mehrwertsteuerpflichtige Firma mit effektiver Abrechnungsform die Rechnungen verwaltet, verrechnet diese die Anteile der andern Firmen weiter und die kantonale Amtsstelle bleibt auf der Vorsteuer sitzen. Es sollte auf einfache und unkomplizierte Art möglich sein, Rückerstattungen ohne Margenzuschlag von der Mehrwertsteuer auszunehmen.

Bemerkung zum Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch beispielsweise im Baugewerbe ist kompliziert und sollte vereinfacht, wenn nicht gar weggelassen werden. Auch andere vergleichbare Eigenleistungen werden nicht besteuert, so zum Beispiel die Informatik.

4. Detailbemerkungen zum von uns favorisierten Modul „Steuergesetz“

Art. 3 Begriffe

Die Einführung eines neuen Artikels mit den wichtigsten Begriffsdefinitionen ist für die Lesbarkeit des Gesetzes nicht unbedingt eine Vereinfachung, doch wird dadurch sowohl der Gesetzgeber als auch der Rechtsanwender zu einer wesentlich höheren Präzision der Sprache und zur Klärung fundamentaler Fragen gezwungen, so dass damit eine wesentliche Verbesserung der Rechtssicherheit erreicht werden kann.

- a) Von fundamentaler Bedeutung und damit sehr zu begrüßen für die weitere Entwicklung der Schweizer MWST ist, dass nun der Begriff der Leistung, d.h. das Steuerobjekt der MWST, gesetzlich definiert ist. Damit lassen sich künftig zahlreiche Fragen im Bereich der Stellvertretung und der Entgeltszuordnung wesentlich einfacher lösen als bisher.
- b) Die Einführung des Begriffs Unternehmen – obwohl inhaltlich sinnvoll formuliert – erscheint fragwürdig. Dies deshalb, weil bei der MWST nicht die Unternehmereigenschaft sondern die Steuerpflicht im Vordergrund steht. Für die Bestimmung der Steuerpflicht muss ein Unternehmen somit die Art. 9 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. f E-MWSTG zusammen verstehen, was schon unter Spezialisten erhebliche Unsicherheit auslöst. Der Verzicht auf eine Unternehmens-Definition und die Integration der Elemente von 3 Abs. 1 lit. f in Art. 9 Abs. 1 E-MWSTG dürfte – bei gleichem Ergebnis – somit die einfachere, leichter verständliche Lösung sein als die vorgeschlagene. Der entsprechend aufgebaute Art. 21 des heutigen MWSTG hat sich bewährt.

Vorschlag

Der Begriff des Unternehmens ist in Art. 3 lit. f. EMWSTG ersatzlos zu streichen.

Dafür ist Art. 9 Abs. 1 neu wie folgt zu formulieren:

Wer – unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht – unter eigenem Namen eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt und damit im Inland innerhalb eines Jahres mehr als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist steuerpflichtig.

Art. 9 Steuerpflicht neu bei CHF 100'000

Die neu einheitlich auf 100'000 Franken festgelegte Limite der Steuerpflicht führt zu einer Vereinfachung der bisher komplizierten – auf verschiedene Artikel verteilten – Regelung der Steuerpflicht.

Sie hat jedoch auch gewichtige Nachteile:

- a) Kleinstunternehmer wie Taxi-Einzelunternehmer, Coiffeure, Berater, Therapeuten, Kleinhändler haben damit eine – gegenüber den heute gültigen 75'000 Franken – substantiell höhere Limite, unter welcher sie nicht mehr MWST-pflichtig sind. Dies führt zu namhaften Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den etwas grösseren, aber noch kleinen KMU.
- b) Für ehrenamtliche Sportvereine und gemeinnützige Organisationen würde die heutige Limite von 150'000 Franken dagegen entsprechend auf CHF 100'000 gesenkt. Dies führt in vielen Fällen zu einer zusätzlichen Steuerpflicht in einem Bereich mit wenig Fiskalertrag und verhältnismässig hohen Entrichtungs- und Erhebungskosten.

Vorschlag:

Um diese Nachteile zu vermeiden, schlagen wir vor, die Limite der Steuerpflicht für den Normalfall bei 75'000 Franken und für die ehrenamtlichen Sportvereine und die gemeinnützigen Organisationen bei 150'000 Franken zu belassen. Die beiden weiteren – bisher nur selten wirksamen – Limiten der Steuerpflicht von 250'000 Franken (Umsatz) und 4'000 Franken (Steuerschuld) sind dagegen ersatzlos zu streichen.

Daraus resultiert gegenüber der Vorlage neben einer etwas reduzierten Vereinfachung ein kleiner zusätzlicher Fiskalertrag, ohne dass dies mit Bezug auf die Wettbewerbsneutralität, die Effizienz der Steuererhebung oder die Rechtssicherheit mit grösseren Nachteilen verbunden wäre.

Art 11 Autonome Dienststellen

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Regelung in Art. 23 MWSTG. Diese ist durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Leistungen an Nichtgemeinwesen, Leistungen an andere Gemeinwesen und Leistungen an das eigene Gemeinwesen ausserordentlich komplex und führt dadurch immer wieder zu sehr grossen – für die Betroffenen Gemeinwesen i.d.R. völlig überraschenden – Steuernachbelastungen. In bestimmten Umsatz-Konstellationen kann ein sehr kleiner zusätzlicher Umsatz (im Extremfall 1 Franken) dazu führen, dass andere Umsätze (an andere oder das eigene Gemeinwesen) der Steuer unterliegen können und dadurch Steuerbelastungen in grosser Höhe entstehen.

Für kleine Gemeinden war die bisherige Regelung meist vorteilhaft, indem sich die steuerbaren Umsätze auf mehrere Dienststellen (Ämter) verteilten und so jede MWST-Belastung entfiel. Bei grösseren Gemeinden, vor allem aber bei den Städten, Kantonen und Bundesämtern, führte die bisherige Regelung zu unverhältnismässigen Entrichtungskosten und grosser Rechtsunsicherheit.

Diese Regelung liegt völlig quer in der Systematik der MWST. Es handelt sich um eine Sonderregelung einer Steuerausnahme, die nicht als solche geregelt ist.

Vorschlag einer völligen Neuregelung für die Gemeinwesen

Art. 11 Autonome Dienststellen lautet neu wie folgt:

Bei Bund, Kantonen und Gemeinden sind die autonomen Dienststellen, die rechtlich

unselbständigen Anstalten sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts steuerpflichtig.

Dienststellen des gleichen Gemeinwesens können sich beliebig zu einem oder mehreren Steuersubjekten zusammenschliessen.

Art. 18 Ziff 21.

(Unecht von der Steuer befreit sind:...)

Leistungen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie Leistungen im Rahmen von Leistungsaufträgen.

Diese Regelung hat gegenüber der Vorlage folgende Vorteile:

- a) Die Handhabung der MWST wird für alle Gemeinwesen wesentlich einfacher, indem sie künftig nur noch zwei und nicht mehr drei Typen von Leistungsempfängern unterschiedlich behandeln müssen.
- b) Die Dienststellen werden erst ab der ordentlichen Limite der Steuerpflicht (gemäss diesem Vorschlag also bei 75'000 Franken) durch Leistungen an Private und Unternehmen steuerpflichtig und nicht schon ab 25'000 Franken wie heute. Diese Limite von 25'000 Franken erübrigt sich damit. Dies senkt Entrichtungs- und Erhebungskosten.
- c) Die Wettbewerbsverzerrung hält sich in engem Rahmen.
- d) Gemeinwesen können neu für ihre Leistungen optieren. Dies macht für Leistungen an steuerpflichtige Unternehmen Sinn und reduziert damit die „schädliche“ *taxe occulte* im Steuerbereich.
- e) Durch die uneingeschränkte Möglichkeit, Dienststellen eines Gemeinwesens zusammenzufassen und unter einer MWST-Nr. abzurechnen, ergeben sich weitere Möglichkeiten der Vereinfachung, ohne dass dies zu Steuerausfällen führt.
- f) Eine ganze Reihe von Dienststellen mit kleinen Umsätzen gegenüber Privaten und Unternehmen fallen damit aus der Steuerpflicht, was für alle Beteiligten sinnvoll ist.
- g) Auf die neu massiv erweiterten Steuerausnahmen von Art. 18 Ziff. 2 und 5 betreffend Personalverleih im Gesundheitswesen und die Bildungs- und Forschungszusammenarbeit unter Hochschulen kann verzichtet werden, da diese Zusammenarbeit weitestgehend unter öffentlich-rechtlichen Institutionen stattfindet und deshalb in der hier vorgeschlagenen Regelung enthalten ist.
- h) Zu welchen Steuerausfällen diese Neuregelung gegenüber der bisherigen führt, ist schwer abzuschätzen. Substantiell dürfte der Betrag jedenfalls nicht sein.

Art. 18 Ausgenommene Leistungen

Bildung und Forschung

Diese Steuerausnahme ist komplett überarbeitet worden. Sie ist neu geprägt durch folgende Elemente:

- Restaurant- und Hotelleistungen sind – wie bisher – immer separat zu besteuern.

- Die Steuerausnahme wird neu auf öffentlich-rechtliche und anerkannte Bildungsinstitutionen begrenzt.
- Die Steuerausnahme wird neu auf öffentlich-rechtliche und anerkannte Forschungsinstitutionen ausgedehnt.
- Die Neuregelung enthält – nach wie vor – keine nähere Umschreibung der als von der Steuer ausgenommen zu behandelnden Bildungs- und Forschungsleistung.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Hinsichtlich der Restaurant- und Hotelleistung werden die allgemein gültigen Regelungen von Haupt- und Nebenleistung gemäss Art. 16 E-MWSTG – analog der bisherigen Regelung – ausser Kraft gesetzt. Dies schafft unnötige Verwirrung und erhebliche administrative Umtriebe, ohne dass dadurch zusätzliche Fiskalerträge oder andere Vorteile erzielt werden können. Die Vorlage selbst bezeichnet die eigene Lösung als „problematisch“.

Vorschlag:

Der Passus in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5.: „(...) mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen“ ist ersatzlos zu streichen.

- Die Begrenzung der Steuerausnahme auf öffentlich-rechtliche und öffentlich anerkannte Bildungsinstitutionen führt dazu, dass die Kantone wegen der MWST ein Bewilligungsverfahren für Bildungsinstitutionen einführen müssen. Dies ist einerseits aus Gründen der Handels- und Gewerbefreiheit und andererseits wegen der daraus notwendigerweise entstehenden kantonalen Unterschiede mit Auswirkung auf die MWST-rechtliche Behandlung problematisch. Welche Schwierigkeiten diese Struktur auslösen kann, haben die negativen Erfahrungen mit der kantonalen Bewilligung bei Naturheilmärkten gezeigt. Führt ein Kanton – wie z.B. der Kanton Zürich – eine derartige neue Bewilligungspflicht nicht ein, wird die entsprechende MWST-Ausnahme von der Bundesverwaltung verweigert. Für ein eidgenössisches Gesetz ist dies ein unhaltbarer Zustand.

Die Begrenzung der Steuerausnahme auf eigentliche Bildungsinstitutionen reduziert die Anzahl Fälle, bei denen sich Abgrenzungsfragen zur steuerbaren Beratung stellen. Dieser Vorteil wird allerdings erkaufte durch eine neue Wettbewerbsverzerrung, indem die gleichen Leistungen von anerkannten Institutionen nun neu von der Steuer ausgenommen sind im Gegensatz zu denjenigen der nicht anerkannten. Hinzu kommt, dass sich bei den anerkannten Institutionen die Frage der Abgrenzung zwischen Bildung und Beratung neu vermehrt stellen wird. Dies insbesondere deshalb, weil vor allem in Hochschulinstituten der Bezug zur Wirtschaft und damit die Erbringung von Gutachten und Beratungsleistungen derzeit aus finanziellen Gründen stark gefördert wird. Der Versuch, die Grenzen der Bildungsleistungen durch subjektive Elemente beim Leistungserbringer zu lösen, erscheint deshalb als Scheinlösung, deren Vorteile mit systemwidrigen gewichtigen Nachteilen erkaufte werden müssen. Der allfällige Hintergedanke, über die MWST öffentliche Bildungsinstitutionen zu fördern, erscheint nicht überzeugend. Die Probleme werden verlagert, statt dass durch die Konzentration auf die Definition der Bildung eine objektive Lösung gesucht wird.

Vorschlag:

- In Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 sind die Passagen unter aa. bis cc. ersatzlos zu streichen.
- Neu ist die Bildungsleistung gesetzlich zu definieren. Dabei kann folgender Wortlaut verwendet werden:

Die Bildungsleistung umfasst die planmässige Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten im begleiteten Unterricht.

- Unter der Steuerausnahme „Bildung“ in Art. 18 Abs. 1 Ziff 5 wird neu die Steuerausnahme „Forschung“ eingeführt. Diese Neuregelung wird im Erläuterungstext der Vernehmlassungsvorlage nicht näher begründet. Sie dürfte folgende Auswirkungen haben:
 - Hochschulen können ihre Forschungsleistungen neu von der Steuer ausgenommen anbieten. Sofern die Leistungsempfänger Unternehmen sind und die Forschungsergebnisse zu steuerbaren Zwecken nutzen, ist dies kein Vorteil. Hochschulen werden in diesem Fall – sofern die hier vorgeschlagene uneingeschränkte Liberalisierung der Option der Leistung in Art. 15 umgesetzt wird – diese Leistungen wenn immer möglich freiwillig der MWST unterstellen, um nicht selber auf einer Vorsteuer sitzen zu bleiben. Bisher stand dieser Optionsmöglichkeit entgegen, dass die MWST-Verwaltung die Option in Kombination mit der Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen nicht zulies. Dies ist zu ändern, so dass auch dieser Nachteil der Hochschulen beseitigt ist.
 - Ist der Leistungsempfänger der Forschungsleistung eine öffentlichrechtliche Institution (z.B. bei einem Projekt zur Erforschung von Gesundheitsfragen ein Kanton oder der Bund) liegt ohnehin eine von der Steuer ausgenommene Leistung vor, sofern die hier vorgeschlagene neue Gemeinwesen-Regelung in Art. 18 Ziff. 21 E-MWSTG übernommen wird¹.
 - Ist der Leistungsempfänger eine inländische Forschungsgemeinschaft, an der – neben öffentlich-rechtlichen - auch privatrechtliche Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind, ist die Forschungsleistung immer steuerbar. Werden die Forschungsergebnisse kommerziell verwertet, ist dies kein Nachteil.
 - Ist der Leistungsempfänger eine ausländische Forschungsgemeinschaft, so führt der Vernehmlassungsvorschlag der Steuerausnahme zu einem Wettbewerbsnachteil, da die Option der Leistung beim Export – zumindest nach der hier vorgeschlagenen Version – nicht zulässig ist.
 - Für die Forschung, welche Hochschulen im Rahmen der eigenen „Lehre und Forschung“ erbringen, ändert die neue Bestimmung nichts. Diese Form der Forschung bildet unbestrittenermassen immer einen Teil der Lehre und ist deshalb ohnehin von der Steuer ausgenommen.

Insgesamt muss damit festgestellt werden, dass die neue Steuerausnahme für die Hochschulforschung kaum Vorteile bringt. Die Einführung einer neuen Steuerausnahme mit dem Ziel, eine bestimmte Gruppe von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Subjekten im Rahmen der MWST zu fördern, verstösst gegen Zielsetzungen dieser Vorlage. Gerade anhand der Hochschulforschung wird erkennbar, dass die in diesem Text vorgeschlagenen Änderungen am E-MWSTG betreffend Option der Leistung und neue Gemeinwesenregelung von erheblicher Bedeutung sind.

Vorschlag:

Die Steuerausnahme der Bildung ist nicht auf das Gebiet der Forschung auszudehnen.

- Gemäss neuer Regelung in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b sollen neu Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und bildender Art nur noch dann von der Steuer

¹ Siehe Vorschlag zu Art. 11 E-MWSTG

ausgenommen sein, wenn sie von öffentlich-rechtlichen oder anerkannten Institutionen angeboten werden. Aus dem bisher Gesagten werden die Vor- und Nachteile dieser neuen Regelung ersichtlich:

- Reduktion der Anzahl Abgrenzungsfragen der Steuerausnahme,
- Abhängigkeit der Steuerausnahme von einem Bewilligungsverfahren durch Bund, Kantone oder Gemeinden für private Anbieter,
- Wettbewerbsverzerrung, indem die gleiche Leistung je nach Leistungserbringer bei der MWST unterschiedlich behandelt wird.

Eine unbestrittenermassen manchmal schwierige Abgrenzung wird durch neue, vergleichbar schwierige Fragen ersetzt. Da eine Änderung der gesetzlichen Regelung nur dann überzeugt, wenn sie nicht nur Probleme umschichtet, sondern sie tatsächlich reduziert, vermag der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage nicht zu überzeugen:

Vorschlag:

Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b ist ab: „... folgender Leistungserbringer“ inkl. der folgenden Unterabsätze aa. und bb. ersatzlos zu streichen.

Weiterleitung von der Steuer ausgenommener Leistungen

Die Weiterleitung von der Steuer ausgenommener Leistungen bietet immer dann, wenn es sich um Steuerausnahmen mit rein objektivem Charakter handelt, kaum Probleme. So bleibt MWST-rechtlich ein Kreditgeschäft ein Kreditgeschäft, auch wenn ein Kredit über beliebig viele nacheinander geschaltete Kreditgeber erfolgt. Das Gleiche gilt für den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien. Auch die Unter- und die Unter-Unter-Vermietung einer Immobilie bleiben eine von der Steuer ausgenommene Vermietung.

Knüpft die Steuerausnahme dagegen an subjektiven Elementen von Leistungserbringer oder Leistungsempfänger an, entstehen Unsicherheiten. Da Art. 18 Abs. 2 die Steuerausnahme unabhängig von der „Stellung des Leistungsempfängers“ gewährt und es sich hier um eine fundamental neue Bestimmung handelt, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Bezogen auf die einzelnen Steuerausnahmen bedeutet die Neuregelung Folgendes:

- Abs 1: Die von der Steuer ausgenommene Postbeförderung bleibt eine ausgenommene Leistung, wenn der Postkunde die Beförderungsleistung als solche (nicht als Nebenleistung zu einer anderen Leistung) weiterbelastet. Ob dies mit oder ohne Marge erfolgt, spielt keine Rolle. Dies erscheint sachgerecht. Bei einer liberalen Zulässigkeit der Option der Leistung wird die Weiterbelastung sehr oft mit MWST erfolgen, was der Systematik der MWST ebenfalls entspricht.
- Abs. 2: Wird eine ausgenommene medizinische Leistung, die von einer anerkannten Medizinalperson erbracht sein muss, z.B. vom Arbeitgeber des Patienten übernommen und von diesem an eine andere Konzerngesellschaft weiterbelastet, ändert sich nichts daran, dass es sich um eine medizinische Leistung handelt. Auch hier bietet die Weiterverrechnung damit keine ernsthaften Schwierigkeiten. Die medizinische Leistung bleibt über beliebig viele Stufen der Weiterbelastung von der Steuer ausgenommen. Das Gleiche gilt problemlos für die übrigen medizinischen Leistungen gemäss Abs. 2, für die Sozialfürsorgeleistungen gemäss Abs. 3 und für die Kinder- und Jugendbetreuung gemäss Abs. 4.
- Werden Bildungsleistungen gemäss Abs. 5, z.B. sogenannte Schulungspakete, „weiterverkauft“, unterliegt auch diese Leistung der Steuerausnahme. Dies gilt heute schon. Das

Gleiche würde gemäss vorgeschlagener Neuregelung nun auch für die weiterbelasteten Forschungsleistungen und wahrscheinlich für die weiterverkauften Forschungsergebnisse (Patente, Lizenzen) gelten, sofern sie ursprünglich von einer öffentlich-rechtlichen oder einer anerkannten Bildungsinstitution erarbeitet oder von einer solchen eingekauft worden sind. Dies erscheint als problematischer Einbruch in die Systematik der MWST. Noch viel weiter geht die Kombination von Art. 18 Abs. 2 mit Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. f (Steuerausnahme für sämtliche Leistungen zwischen Bildungsinstitutionen). Diese Kombination führt nämlich dazu, dass sämtliche Leistungen, welche ursprünglich von einer anerkannten Bildungsinstitution an eine andere geleistet wurden - unabhängig vom Inhalt der Leistung – über sämtliche Stufen der Weiterverrechnung an Dritte eine Steuerausnahme bliebe. Dies macht keinen Sinn. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, muss Art. 18 Abs. 2 überarbeitet werden. Der hier gemachte Vorschlag eines neu formulierten Abs. 2 löst das Problem in abstrakter, das heisst für den ganzen Art. 18 anwendbarer Form.

- Die Weiterbelastung von Eintritts- oder Startgeldern gemäss Ziff. 8, von Künstlergagen gemäss Ziff. 9 und von Basar-Leistungen gemäss Ziff. 10 erscheint weitgehend problemlos.
- Die Versicherungsleistung gemäss Ziff. 11 ist von Gesetzes wegen – wie bisher schon – nicht an besondere Eigenschaften der Versicherung geknüpft. Somit kann jedes Unternehmen von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen erbringen. Die beliebig oft weiterverrechnete Versicherungsprämie ist immer noch eine solche und damit – sofern nicht optiert – von der Steuer ausgenommen. Ob dabei eine Marge darauf geschlagen wird und ob allenfalls weitere formelle Elemente eingehalten werden ist – entgegen der bisherigen Beurteilung durch die MWST-Verwaltung – bedeutungslos.
- Die Weiterverrechnung von Leistungen zwischen Ausgleichskassen und Vollzugsstellen der Sozialversicherung gemäss Ziff. 18 würde bei der heutigen Ausgestaltung von Art. 18 Abs. 2 die gleichen Probleme aufwerfen wie sie bei Ziff 5. lit. f. dargestellt wurden. Bei Annahme des unten stehenden neu formulierten Art. 18 Abs. 2 ist dieses Problem gelöst.
- Da gemäss Ziff. 19 nur die Umsätze der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Land-, Forstwirtschaft und Gärtnerei von der Steuerausnahme profitieren, ist bei dieser Ziffer jede Weiterbelastung von Kosten nicht Entgelt für die im eigenen Betrieb (des Weiterverrechnenden) erzeugten Produkte. Dies hat zur Folge, dass jede Weiterverrechnung von in dieser Ziffer von der Steuer ausgenommenen Leistungen selber keine Steuerausnahme mehr darstellen kann. Dieses Ergebnis entspricht der heutigen Regelung und dürfte für niemanden einen Nachteil darstellen.
- Der „Weiterverkauf“ hoheitlicher Leistungen gemäss Ziff. 20 war bisher steuerbar und fällt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 neu unter die Steuerausnahme. In der Praxis wird dies praktisch nichts ändern, weil die „Weiterverrechnung“ hoheitlicher Leistungen, z.B. von Handelsregister- oder Baubewilligungsgebühren, unter Einhaltung der Formvorschriften der Stellvertretung, schon bisher sehr oft ohne Zusatzbelastung durch die MWST durchgeführt werden konnte. Künftig wird dies allerdings einfacher.

Vorschlag:

Art. 18 Abs. 2 neu

Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von Eigenschaften des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers. Ist eine Leistung sowohl aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers als auch aufgrund von Eigenschaften des Leistungsempfängers

unecht von der Steuer befreit, gilt die Steuerausnahme nur für Leistungen zwischen diesen Parteien.

Art. 25 Vorsteuerkürzung

Die Vorsteuer ist der zentrale Steuerungsmechanismus im System der MWST. Soll diese die einleitend dargelegten Ziele (Fiskalziel, Wettbewerbsneutralität, Effizienz, Rechtssicherheit und Fairness) erreichen, muss für die Vorsteuer Folgendes gelten:

- Uneingeschränkter Vorsteueranspruch bei Auslagen und Investitionen, die der Erzielung steuerbarer oder steuerbefreiter Umsätze dienen (Steuerbereich);
- Kein Vorsteueranspruch auf allen Auslagen und Investitionen, die der Erzielung von von der Steuer ausgenommenen Umsätzen dienen oder die einen Endverbrauch darstellen (Nichtsteuerbereich);
- Keine Vorsteuerkürzung bei Subventionen, Spenden, Dividenden, Schadenersatz und Genußnutzung (Nicht-Leistungen) sowie bei Gesellschaftereinlagen, Pfandgeldern sowie Billet- und Handänderungssteuern (steuersystematisch begründete Sonderfälle).

Art. 25 Abs. 2 lit. a. – d. nimmt nun Vorsteuerkürzungen im Ausmass der Subventionen, Spenden und öffentlichen Beiträge vor, auch wenn die damit unterstützten Tätigkeiten im Steuerbereich stattfinden. Dies ist steuersystematisch falsch, führt zu einer verpönten *taxe occulte* im Steuerbereich (Wettbewerbsverzerrung) und macht in sehr vielen Fällen aufwändige Berechnungen der Vorsteuerkürzung notwendig (Ineffizienz und Rechtsunsicherheit).

Unter Schweizer MWST-Spezialisten (ausserhalb der Verwaltung und der Gerichte) wird einhellig die Meinung vertreten, dass sich die Vorsteuerkürzung wegen Subventionen, Spenden und Beiträgen steuersystematisch kaum vertreten lässt.

Vorschlag: Art. 25 Abs. 2 neu

Die nachfolgend genannten Beiträge führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung: ...

Gemäss Ihren Angaben führt dies zu „Steuerausfällen“ von rund 400 Mio. Franken pro Jahr, sofern der bisherige grosszügige Subventionsbegriff beibehalten wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass statt von „Steuerausfällen“ umgekehrt genau so gut von einer längst überfälligen Beseitigung einer steuersystematisch falschen Belastung der Unternehmen durch eine Vorsteuerreduktion gesprochen werden kann. Rund 2/3 dieser 400 Mio. Franken, also gut 250 Mio. Franken, gingen zudem zu Lasten der Gemeinden und Kantone, die die Subventionen in den meisten Fällen um die Vorsteuerverluste erhöhen mussten. Das ist, wie erwähnt, staatspolitisch problematisch.

Zutreffend ist, dass die Abgrenzung zwischen Subvention und Leistungsentgelt in manchen Fällen sehr schwierig ist und im Ausland zu zahlreichen Streitigkeiten führt. Bisher wurde diese Abgrenzungsproblematik durch einen sehr weiten Subventionsbegriff entschärft. Faktisch wurde damit in vielen Fällen an Stelle eines steuerbaren Leistungs-Entgelts eine die Vorsteuer kürzende Subvention fingiert und dies von den Betroffenen – als das kleinere Übel – akzeptiert.

Schon das heutige MWSTG enthält zu dieser Thematik eine Lösung. So soll gemäss Art. 33 VI b. das Entgelt bei Leistungsaufträgen als Subvention behandelt werden. Die MWST-Verwaltung (geschützt durch das Bundesgericht) hat sich bisher geweigert, diese Gesetzesbestimmung so, wie sie das Parlament ausdrücklich wollte, als es sie einführte, anzuwenden. Dabei könnte schon mit

der heutigen Regelung das hier aufgeworfene Problem zu einem grossen Teil vernünftig gelöst werden.

Um die Leistungen im Rahmen von Leistungsaufträgen der Steuer nicht zu unterstellen, braucht es offensichtlich eine entsprechende ausdrückliche Steuerausnahme. Eine solche wird in diesem Vorschlag durch Ergänzung der Steuerausnahme in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 21 ausformuliert.

Art. 54 Abrechnungsmethode

- a) Nach Abs. 3 dieses Artikels soll die Abrechnung mittels Saldosteuersatz nicht mehr wie bisher bis 3 Mio. Franken bei einer maximalen Steuerlast von 60'000 Franken, sondern neu bis 5 Mio. Franken bei einer maximalen Steuerlast von 100'000 Franken zulässig sein. Zudem soll gemäss Abs. 6 dieses Artikels der Wechsel von der effektiven Abrechnung zu derjenigen mittels Saldosteuersatz neu schon nach drei Jahren zulässig sein und nicht wie bisher erst nach fünf Jahren.

Auf den ersten Blick scheint dies eine Liberalisierung zu sein, die nun auch den nicht ganz kleinen KMUs eine Erleichterung bei der Abrechnung der MWST ermöglicht. In der Praxis dürfte das Gegenteil eintreten. Dies aus folgenden Überlegungen:

Die neuen Bestimmungen erlauben es Unternehmen einer bestimmten Grösse, bei denen ohnehin eine detaillierte Buchhaltung geführt werden muss, die Wahl der Abrechnungsmethode gezielt zur Steueroptimierung einzusetzen. Wer also jeweils drei Jahre effektiv abrechnet, in dieser Zeit die grossen Investitionen (z.B. in die EDV und übrige Produktionsanlagen) tätigt und die Vorsteuer darauf effektiv zurückfordert, dann drei Jahre den Saldosteuersatz anwendet und so seine Vorsteuer pauschal ein zweites Mal geltend machen kann, um dann das Spiel wieder von vorne zu beginnen, kann legal zu einem massiven systemwidrigen und wettbewerbsverzerrenden Steuervorteil gelangen. Diese Möglichkeit bestand – in reduziertem Umfang – schon bisher, was dazu geführt hat, dass die MWST-Verwaltung komplexe Regeln für die Abwicklung des Wechsels der Abrechnungsmethode festgelegt hat. Es darf erwartet werden, dass derartige Regeln angesichts des massiv vergrösserten potenziellen Missbrauchspotentials der vorgeschlagenen Regelung noch entsprechend aufwändiger und komplexer werden. Eine derartige Entwicklung macht im Rahmen der einleitend dargelegten Zielsetzungen dieser Reform keinen Sinn.

Vorschlag: zu Art. 54 Abs. 3

Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 60'000 Franken Steuern – berechnet nach den für sie massgeblichen Saldosteuersätzen – zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

- b) In einer Hinsicht erscheint eine Liberalisierung dennoch angebracht: So erlaubt die MWST-Verwaltung den Anwendern der Saldosteuersatzmethode nur die gleichzeitige Anwendung von zwei unterschiedlichen Saldosteuersätzen. Diese Einschränkung führt dazu, dass in den Fällen, bei denen ein Steuerpflichtiger mehr als zwei Leistungsarten erbringt, mühsame Berechnungen notwendig sind, welche zwei Saldosteuersätze auf die Leistungsarten angewendet werden müssen. Für diese restriktive Haltung gibt es keine überzeugende Begründung. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil den Anwendern der Pauschalsteuersätze, welche technisch nach dem genau gleichen Muster funktionieren, beliebig viele Pauschalsteuersätze zugestanden werden und dies nie zu nennenswerten Problemen ge-

führt hat.

c) Abrechnung mittels Pauschalsteuersätzen

In unnötig verklausulierter und versteckter Form bietet das Gesetz in Art. 54 Abs. 5 E-MWSTG den Gemeinwesen, Spitälern, Schulen, konzessionierten Transportunternehmungen sowie Vereinen und Stiftungen – wie bisher – die Möglichkeit zur Abrechnung der MWST nach der Methode der Pauschalsteuersätze (PSS) an. Technisch geht es um das Gleiche wie bei den Saldosteuersätzen, nur bestehen hier - wenigstens bisher – keine betraglichen Limiten. Dafür darf nur zu Beginn oder dann erst nach 15 Jahren aus der Effektivabrechnung zur Abrechnung nach PSS gewechselt werden. Diese Abrechnungsmethode hat sich im Grossen und Ganzen – mit Ausnahme der zu langen Wechselfrist – bewährt und insbesondere den Gemeinwesen, Spitälern und Schulen eine grosse administrative Erleichterung und finanziell einen Steuervorteil eingebracht, weil bei dieser Abrechnungsmethode keine Vorsteuerkürzung wegen Subventionen vorgenommen werden muss.

Es ist nicht ersichtlich, warum im E-MWSTG die Rahmenbedingungen für die PSS nicht in vergleichbarer Weise wie bei den Saldosteuersätzen geregelt werden. Aufgrund der starken politischen Stellung der Bundesämter, Kantone und Gemeinden in der Schweiz darf davon ausgegangen werden, dass die bisher bewährte im Wesentlichen grosszügige Regelung der PSS unverändert weitergeführt, jedenfalls nicht verschärft wird.

In einem wichtigen Punkt besteht allerdings auch hier Handlungsbedarf. So hat die MWST-Verwaltung festgelegt, dass bei Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen die Option für die freiwillige Versteuerung ausgenommener Leistungen und für die Gruppenbesteuerung nicht zulässig sei. Eine sachliche Begründung für diese Einschränkung ist nicht erkennbar.

Vorschlag: Als Abs. 7 zu Art. 54 neu

Die Abrechnung der MWST nach der Methode der Saldo- oder der Pauschalsteuersätze ist auch zulässig bei freiwillig versteuerten Leistungen sowie bei Anwendung der Gruppenbesteuerung.

Zusammenfassende Beurteilung unserer Vorschläge zum Modul „Steuergesetz“

- a) Ihre Vorgabe an die Vernehmlassungsvorlage ist, dass im Rahmen der MWST-Reform keine Mehr- oder Mindereinnahmen resultieren. Diese Vorgabe muss allerdings insofern relativiert werden, als die Einnahmen der MWST wesentlich durch Faktoren ausserhalb der Gesetzgebung mitbestimmt werden, so vor allem durch die Wirtschaftsentwicklung. Daneben spielt aber auch die Effizienz und Effektivität der Steuererhebung durch die Verwaltung und das – von der MWST-Verwaltung wesentlich mitgeprägte – Verhalten der Steuerpflichtigen eine Rolle.

Das Modul „Steuergesetz“ muss mit den bisherigen Steuersätzen auskommen, was die Gestaltungsfreiheit wesentlich einschränkt.

Gemäss Ihrem Erläuterungsbericht (S. 162) kann die Ertragsneutralität des Moduls Steuergesetz einigermassen erreicht werden, d.h. es ergeben sich „keine spürbaren Mehr- oder Mindereinnahmen für den Bund“.

Wird das Modul „Steuergesetz“ unter Beibehaltung der Limite der Steuerpflicht bei CHF 75'000 / 150'000 kombiniert mit einem nachhaltigen Effizienzsteigerungsprogramm der MWST-

Verwaltung und der Beibehaltung des baugewerblichen Eigenverbrauchs umgesetzt, sollte es möglich sein, gestützt auf dieses Modul insgesamt Steuermehreinnahmen von rund CHF 300 Mio. pro Jahr zu erzielen.

Ausgehend von der Zielsetzung der Ertragsneutralität der ganzen Reform können diese Mittel eingesetzt werden, um die grössten Problemfälle im Bereich der *taxe occulte* im Steuerbereich und damit der grössten heute bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Dies wären aus unserer Sicht vor allem:

- Neuregelung der MWST-Erhebung bei den Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) und Erweiterung der Steuerausnahme auf Leistungsaufträge gemäss dem hier gemachten Vorschlag zu den Art. 11 und 18 Ziff. 21 E-MWSTG;
- Keine Vorsteuerkürzung mehr bei Subventionen und Spenden gemäss dem hier gemachten Vorschlag zu Art. 25 E-MWSTG.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Die Präsidentin:



Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Sekretär:



Kurt Stalder

Kopie an:

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der Kantone
- KdK
- Direktorenkonferenzen